



Der Zoll für den Verbraucherschutz – Eine Aufgabe viele Facetten

Stand: April 2021

Aufgabe

Der Zoll überwacht, ob im grenzüberschreitenden Warenverkehr die Vorschriften zum Verbraucherschutz, also gesetzliche Standards für bestimmte Waren, eingehalten werden. Dies ist vor allem dann relevant, wenn Waren aus dem nichteuropäischen Ausland nach Deutschland eingeführt werden. Da der Zoll den Warenaustausch mit Drittländern bereits aus fiskalischen Gründen überwacht, wirkt er in vielen Bereichen an der Überwachung von Einfuhr-, Ausfuhr- und Durchfuhrbeschränkungen mit. So tragen die Zöllnerinnen und Zöllner dazu bei, Verbraucherinnen und Verbraucher wirksam vor nicht zugelassenen, oft auch gefährlichen Waren, zu schützen. Dies ist gerade in der Pandemie auch ein sensibles Thema in Hinblick auf Schutzgüter und -ausrüstung.

Produktsicherheit und -konformität

Verbraucherinnen und Verbraucher kommen täglich mit Produkten wie Spielzeug, Elektrogeräten oder auch Laserprodukten in Kontakt. Diese dürfen nur dann eingeführt werden, wenn sie den Vorschriften und Normen der Europäischen Union zur Produktsicherheit und -konformität entsprechen.

Der Zoll wirkt daran mit, gefährliche (Billig-) Produkte oder nicht den Vorschriften entsprechende Produkte (z. B. wegen eines fehlenden CE-Kennzeichens) vom europäischen Binnenmarkt fernzuhalten.

Die Bandbreite der betroffenen Produkte reicht dabei von kleinen Spielzeugen bis hin zu Großmaschinen.

Für zahlreiche Waren (z. B. Mobiltelefone, elektrische Haushaltsgeräte, Medizinprodukte und Sonnenbrillen) hat die Europäische Union verbindliche Mindestanforderungen festgelegt. Ob diese erfüllt sind, kann der Verbraucher häufig an dem CE-Kennzeichen erkennen. Deshalb ist es wichtig, dass nur Produkte das CE-Kennzeichen tragen, die den gesetzlichen Vorgaben entsprechen.

Mit der täglichen Arbeit unterstützt der Zoll die originär für die Marktüberwachung zuständigen Behörden wie z. B. Regierungspräsidien, Gewerbeaufsichtsämter und die Bundesnetzagentur und arbeitet eng mit ihnen zusammen.



Bei der Bekämpfung der COVID-19 Pandemie leistet der Zoll einen wichtigen Beitrag zum Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher. Die dringend benötigten Schutzgüter und -ausrüstung, wie z. B. Atemschutzmasken und COVID-19 Tests, werden beschleunigt abgefertigt, während gleichzeitig auf die Einhaltung der Produktsicherheitsvorschriften geachtet wird, um sicherzustellen, dass nur sichere und konforme Waren auf den Unionsmarkt gelangen.

Feuerwerkskörper

Die Einfuhr von und der Umgang mit Feuerwerkskörpern, die nicht von der zuständigen Stelle – in Deutschland ist das die Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung – zugelassen sind, ist grundsätzlich verboten. Hinweis auf eine ordnungsgemäße Herstellung ist auch hier das CE-Kennzeichen.

Nicht zugelassene Feuerwerkskörper sind sehr gefährlich. Neben hohen Sachschäden können Personen beispielsweise durch Knalltraumata, Verätzungen von Augen, Haut und Atemwegen und Verletzungen an den Gliedmaßen ganz erheblich geschädigt werden.

Speziell in den Monaten um den Jahreswechsel greift der Zoll regelmäßig große Mengen an nicht zugelassenen Feuerwerkskörpern auf. Insgesamt beschlagnahmte er im vergangenen Jahr 13.400 kg Feuerwerkskörper.

Radioaktiv belastete Produkte

Radioaktive Stoffe senden ionisierende Strahlung aus, die bei zu starker, zu langer oder zu häufiger Einwirkung gesundheitliche Schäden bei Verbraucherinnen und Verbrauchern hervorrufen kann. Daher wird die grenzüberschreitende Verbringung von Waren im Hinblick auf die öffentliche Sicherheit auch diesbezüglich durch den Zoll überwacht.

Zum Auffinden radioaktiver bzw. radioaktiv kontaminierter Stoffe im grenzüberschreitenden Warenverkehr sind die Abfertigungs- und Kontrolleinheiten des Zolls mit Strahlungsmessgeräten ausgestattet, die bei erhöhten Strahlenwerten Alarm geben.

Dadurch stellt der Zoll regelmäßig bei grenzüberschreitenden Verbringungen Waren fest, die radioaktiv kontaminiert sind, z. B. Visiereinrichtungen, Rauchmelder und Schlüsselanhänger. Bei Verdacht auf atom- und strahlenschutzrechtliche Verstöße im Rahmen von grenzüberschreitenden Verbringungen, teilen die Zollstellen dies der zuständigen Behörde mit.

Lebens- und Futtermittel

Auch Lebens- und Futtermittel können radioaktiv belastet sein. Ursache hierfür sind die Reaktorunfälle in Tschernobyl und Fukushima. Bei ihrem Eingang in die Union werden die Cäsiumwerte z. B. bei Wildpilzen und Wildbeeren aus Belarus, der Ukraine und Russland überprüft. Bei Nahrungsmitteln aus Japan, insbesondere der Region Fukushima (z. B. Fische und Sojaprodukte) wird die Einhaltung der Grenzwerte ebenfalls kontrolliert und durch den Zoll überwacht.



Aber natürlich müssen **alle** Lebensmittel, die in Deutschland verkauft werden, sicher und ordnungsgemäß gekennzeichnet sein. Die gesetzlichen Anforderungen gelten selbstverständlich auch für Lebensmittelimporte. Ebenso gelten sie für Futtermittel, da diese über Nutztiere als Lebensmittel auf den Teller der Verbraucherinnen und Verbraucher gelangen.

Lebens- und Futtermittel aus Drittländern werden daher nach strengen Vorgaben kontrolliert. Die Zollstellen arbeiten dabei eng mit den zuständigen Länderbehörden zusammen. So sorgt der Zoll u. a. dafür, dass Erzeugnisse tierischen Ursprungs (wie Fleisch und Fisch sowie Milchprodukte) aus Drittländern vor der Weiterbeförderung ins Inland in jedem Fall einem sog. Grenzveterinär vorgeführt werden, der über die Einfuhrfähigkeit entscheidet.

Weiterhin bestehen für eine ganze Reihe pflanzlicher Produkte aufgrund einer EU-weiten Risikoeinschätzung und spezieller Verordnungen verstärkte Kontrollauflagen bei der Einfuhr aus bestimmten Drittländern. Verbraucherinnen und Verbraucher werden so vor mit Schimmelpilzgiften, Pestiziden und anderen Schadstoffen belasteten Produkten geschützt. Betroffen davon sind z. B. Erdnüsse, Haselnüsse, Feigen, Pistazien, bestimmte Gewürze und Gemüsesorten.

Mit seinen Kontrollen sichert der Zoll ferner die Einhaltung bestehender Vermarktungsnormen beispielsweise bei Obst- und Gemüse. Die Qualitätsnormen (z. B. Handelsklassen) sichern die Einhaltung handelsüblicher und grundsätzlich gesundheitstauglicher Qualität (z. B. keine Verunreinigungen) zum Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher.

In der Vergangenheit wurden leider auch bei Kunststoffartikeln, die mit Lebensmitteln in Kontakt kommen, gefährliche Schadstoffe festgestellt. Betroffen sind z. B. mit Bisphenol A belastete Babyflaschen aus Polycarbonat. Die Zollstellen sorgen auch hier für die Einhaltung der Einfuhrvorschriften und schützen so schon unsere jüngsten Verbraucherinnen und Verbraucher.

Arzneimittel

Das Bestellen von Arzneimitteln aus dem Internet wird immer einfacher. Beinahe jedes Medikament lässt sich überall auf der ganzen Welt per simplen Mausclick ordern. So einfach das Bestellen aus dem Internet auch sein mag, häufig wird der Verbraucher sein teuer bezahltes Produkt letztendlich nicht in den Händen halten dürfen.

Besonders gefährlich kann es werden, wenn man dabei an ein gefälschtes Arzneimittel gelangt. Ein solches liegt z. B. vor, wenn es sich um die Imitation eines am Markt bereits zugelassenen Arzneimittels handelt, dieses aber nicht vom eigentlichen Zulassungsinhaber stammt. Das kommt unter anderem bei potenzsteigernden Mitteln oder auch bei Medikamenten vor, welche für die Behandlung von HIV-Infizierten vorgesehen sind. Solche Arzneimittel unterscheiden sich oftmals in ihrem Inhalt von den originalen Arzneimitteln, was die Wirkung und damit die menschliche Gesundheit gefährden kann. Im günstigsten Fall helfen sie nur einfach nicht.



Strenge Zollkontrollen tragen dazu bei, dass nur Medikamente auf den Markt kommen, die nach arzneimittelrechtlichen Gesichtspunkten für Verbraucherinnen und Verbraucher unbedenklich sind.

Aber nicht nur gefälschte oder nicht zugelassene Arzneimittel können zum Problem werden. Auch in anderen Ländern frei verkäufliche Produkte, wie z. B. bestimmte Nahrungsergänzungsmittel aus den USA, können in Deutschland als Arzneimittel gelten und werden vom Zoll den Arzneimittelüberwachungsbehörden zur Klärung übergeben.

In Zeiten der Pandemie fällt besonderes Augenmerk auch auf die Impfstoffe zur Bekämpfung des Covid-19 Virus, welche ebenfalls als Arzneimittel im Sinne des Arzneimittelgesetzes gelten. Für deren Einfuhr ist eine Erlaubnis durch die zuständige Arzneimittelüberwachungsbehörde erforderlich. Da es keinen offiziellen Online-Verkauf von Impfstoffen gibt, sind Privatbestellungen legal nicht möglich. Für die Ausfuhr ist seit Januar 2021 grundsätzlich auch eine Ausfuhrgenehmigung erforderlich.

Gewerblicher Rechtsschutz

Rechtsverletzende Produkte werden überwiegend in Drittländern produziert. Die Fälscher versuchen ihre Produkte über die EU-Außengrenze auf den europäischen Markt zu bringen. Sie schaden damit der einheimischen Wirtschaft, hemmen Innovationen, verzerren den fairen Wettbewerb und gefährden Arbeitsplätze.

Gefälscht wird in allen Produktbereichen. Ausnahmen gibt es keine. Für Verbraucher können die vermeintlich günstigen Produkte aber auch gefährlich werden. Rechtsverletzende Produkte bergen gesundheitliche Gefahren und finanzielle Risiken. Zumeist sind sie den hochwertigen Originalprodukten qualitativ weit unterlegen. Qualitäts- oder Garantieansprüche bestehen nicht.

Die aktuelle Lebenssituation, unterstützt durch die Möglichkeiten des stetig wachsenden E-Commerce, wissen die Fälscher für ihre Zwecke zu nutzen. Auf unzähligen Internetplattformen werden vielfach nachgeahmte oder gefälschte Produkte zu günstigen Preisen angeboten und direkt aus einem Drittland an den Endverbraucher gesandt.

Die Einfuhrkontrollen des Zolls sind eine wichtige Maßnahme zum Schutz der Verbraucher und der Wirtschaft im Kampf gegen Produkt- und Markenpiraterie. Im Jahr 2020 konnte der deutsche Zoll in über 24.000 Fällen 3,6 Millionen Stück schutzrechtsverletzende Waren im Wert von mehr als 230 Millionen Euro beschlagnahmen.